

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 149/10 B

L 12 AL 94/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 41 AL 22/09 (SG Oldenburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter C o s e r i u und
Prof. Dr. S p e l l b r i n k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 1. November 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 1.11.2010 (zugestellt am 4.11.2010) mit einem am Montag, dem 6.12.2010 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt, diese aber nicht begründet.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der nach § 160a Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) vorgesehenen Frist von zwei Monaten nach Zustellung des Beschlusses begründet worden ist. Diese Frist endete am 4.1.2011.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

